

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Silgan Closures Gruppe in Deutschland - Ausgabe 08/2014

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten einerseits und der Silgan Closures GmbH oder einer ihrer Tochtergesellschaften als Besteller andererseits richten sich nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen der Vertragsparteien.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

#### 2. Bestellungen und Lieferabrufe

- 2.1 Verträge über Lieferungen und Leistungen (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform oder der Übermittlung mittels der folgenden Fernkommunikationsmittel: Telefax, E-Mail, EDI, Web-EDI, SAP. Mündliche Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie unverzüglich im Einzelnen schriftlich oder mittels der vorgenannten Fernkommunikationsmittel bestätigt werden.
- 2.2 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen seit Zugang an, so ist der Besteller zum für ihn kostenfreien Widerruf berechtigt. Lieferabrufe des Bestellers werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 2 Arbeitstagen seit Zugang schriftlich widerspricht.
- 2.3 Lieferabrufe sind hinsichtlich der Art und Menge der abgerufenen Ware sowie der Lieferzeit verbindlich. Teillieferungen bedürfen der Zustimmung des Bestellers.

## 3. Fristen und Folgen von Fristüberschreitungen

- 3.1 Vereinbarte Fristen für die Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so hat der Lieferant den Besteller sofort schriftlich zu benachrichtigen.
- 3.2 Liefert oder leistet der Lieferant auch nicht innerhalb einer vom Besteller gesetzten Nachfrist, ist der Besteller berechtigt, auch ohne Androhung, die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 3.3 Zum Rücktritt ist der Besteller auch dann berechtigt, wenn der Lieferant die Verzögerung nicht verschuldet hat. Die dem Besteller durch den Verzug des Lieferanten, insbesondere durch eine deshalb anderweitig notwendige Eindeckung entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 3.4 Das Recht, eine vereinbarte Vertragsstrafe wegen nicht gehöriger Erfüllung zu verlangen (§ 341 BGB), behält sich der Besteller bis zur Schlusszahlung vor.

## 4. Preise

Die Preise sind Festpreise. Sie schließen sämtliche bei Vertragsschluss vorhersehbaren Aufwendungen des Lieferanten im Zusammenhang mit den von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein.

# 5. Zulieferungen, Abwicklung, Lieferung und Verpackung

- 5.1 Unteraufträge dürfen nur mit Zustimmung des Bestellers vergeben werden. Nicht zustimmungsbedürftig ist lediglich die Zulieferung standardisierter, am Markt als austauschbare Massenware gehandelter Teile.
- 5.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die vom Besteller vorgegebene Bestellnummer sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Mange angibt
- 5.3 Die Lieferung der Ware erfolgt in der Regel in handelsüblicher Einweg-Standardverpackung. Bei Verwendung von Mehrweg-Verpackung hat der Lieferant die Verpackung leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Risiko des Lieferanten. Erklärt sich der Besteller ausnahmsweise mit der Übernahme der Verpackungskosten einverstanden, sind diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen.
- 5.4 Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für den Besteller erstellten Programmen ist daneben auch das Programm im Quellformat zu liefern.
- 5.5 Erbringt der Lieferant Lieferungen oder Leistungen auf einem Betriebsgelände des Bestellers ist er zur Einhaltung der Allgemeinen Regeln für

Fremdfirmentätigkeit auf den Betriebsgeländen des Bestellers sowie den Hinweisen zu Sicherheit, Umwelt- und Brandschutz für Betriebsfremde in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

## 6. Rechnungen, Zahlungen

- 6.1 Rechnungen sind mit separater Post unter Angabe der vom Besteller vorgegebenen Bestellnummern einzureichen.
- 6.2 Die Zahlung erfolgt nach individueller Vereinbarung. Ist nichts Abweichendes vereinbart, ist die Zahlung 30 Tage nach vollständiger Lieferung/Leistung und Zugang einer ordnungsmäßigen Rechnung beim Besteller fällig. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt der Lauf der Zahlungsfrist erst mit dem vereinbarten Liefertermin.
- 6.3 Als Zeitpunkt der Zahlung gilt der Tag, an dem der Besteller seiner Bank den Überweisungsauftrag erteilt oder einen Scheck an den Lieferanten mit der Post absendet.
- 6.4 Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 6.5 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

#### 7. Mängelanzeige, Untersuchungsaufwand

- 7.1 Bei Wareneingang findet eine Untersuchung der Ware durch den Besteller nur im Hinblick auf offenkundige Schäden, insbesondere Transportschäden, Identitäts- und Quantitätsabweichungen der Lieferung statt. Solche Mängel wird der Besteller dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen.
- 7.2 Im Übrigen wird der Besteller Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzeigen.
- 7.3 Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 7.4 Im Falle einer Rücksendung mangelhafter Ware, an den Lieferanten ist der Besteller berechtigt, dem Lieferanten den Rechnungsbetrag zurück zu belasten zuzüglich einer Aufwandspauschale von 5 % des Preises der mangelhaften Ware, höchstens jedoch € 500,- je Rücksendung. Den Nachweis höherer Aufwendungen behalten wir uns vor. Der Nachweis geringerer oder keiner Aufwendungen bleibt dem Lieferanten vorbehalten.

## 8. Geheimhaltung

- 8.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm durch den Besteller zur Kenntnis gelangenden Informationen (z. B. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Daten, sonstige technische oder kaufmännische Informationen jeder Art) vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des jeweiligen Liefervertrages zu verwenden. Dritten dürfen die Informationen in keiner Weise zur Kenntnis gebracht werden; hiervon ausgenommen sind Mitarbeiter des Lieferanten, soweit sie die Informationen zur Durchführung des Liefervertrages benötigen.
- 8.2 In jedem Fall behält sich der Besteller sämtliche Rechte bezüglich aller vom Besteller übergebenen Informationen vor. Dies gilt insbesondere für Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte aller Art sowie Verwertungs- und Nutzungsrechte. Der Lieferant wird nicht ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Bestellers ein Schutzrecht anmelden, das auch auf Informationen beruht, die er vom Besteller erhalten hat.
- 8.3 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Liefervertrages.
- 8.4 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nicht hinsichtlich solcher Informationen, die allgemein bekannt oder dem Lieferanten durch einen Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung zur Kenntnis gelangt sind.
- 8.5 Soweit der Lieferant geheimhaltungspflichtige Informationen in elektronischer Form erhält oder speichert, hat er sie wie personenbezogene Daten entsprechend dem BDSG gegen unbefugten Zugriff zu schützen.
- 8.6 Der Lieferant hat seine Mitarbeiter entsprechend den vorstehenden Regelungen zur Geheimhaltung zu verpflichten und dafür zu sorgen, dass die Verpflichtung eingehalten wird.



8.7 Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers mit der Geschäftsverbindung werben.

#### 9. Höhere Gewalt

Als Höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren, unabwendbaren, und schwerwiegenden Ereignisse. Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, unverzüglich das Vorliegen von Höherer Gewalt dem anderen Vertragspartner mitzuteilen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

#### 10. Sicherheit, Qualität, Dokumentation und Umweltschutz

- 10.1 Der Lieferant hat für seine Leistungen die zum Zeitpunkt der Lieferung anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik, die geltenden Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
- 10.2 Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
- 10.3 Der Lieferant hat die anwendbaren Umweltschutzbestimmungen einzuhalten.
- 10.4 Vom Besteller angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.
- 10.5 Der Lieferant wird den Besteller unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil (Re-)Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.
- 10.6 Lieferanten aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind verpflichtet innerhalb von 30 Tagen ab Auftragsannahme und dann jeweils innerhalb der ersten beiden Monate eines jeden Kalenderjahres unaufgefordert dem Besteller Langzeitlieferantenerklärungen gemäß der jeweils gültigen europäischen Verordnung zu überlassen. Kann dies für einzelne Warenlieferungen nicht erfolgen, so müssen entsprechende Ursprungsnachweise spätestens mit Rechnungsstellung überlassen werden.
- 10.7 Die Einhaltung der nach Nummer 10 vereinbarten Normen, Vorschriften und anderen Bedingungen sowie die entsprechenden Normen, Vorschriften und anderen Bedingungen in Lieferverträgen nach Maßgabe der Nummer 2 stellen eine Beschaffenheitsvereinbarung der jeweiligen Liefergegenstände im Sinne des § 434 BGB dar.

## 11. Gefahrübergang, Abnahme, Eigentumsrechte

- 11.1 Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung geht die Gefahr bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der vom Besteller angegebenen Lieferanschrift und bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreichem Abschluss seiner Abnahme auf den Besteller über.
- 11.2 Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen die Abnahmeerklärung des Bestellers nicht.
- 11.3 Das Eigentum an der bestellten Ware geht nach Bezahlung auf den Besteller über. Der Besteller bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung hieraus entstehende Forderung ermächtigt. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

# 12. Mängelansprüche

- 12.1 Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten müssen frei von Sach- und Rechtsmängeln sein, insbesondere den vereinbarten Beschaffenheiten entsprechen, für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet sein und die vereinbarten Qualitätsvorschriften erfüllen.
- 12.2 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Vorschriften. Seine Lieferungen und Leistungen haben allen in der EU anwendbaren Gesetzen, behördlichen und sonstigen Vorschriften, Erlassen und Standards zu entsprechen. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur, im Hinblick auf Herstellung, Beschriftung, Transport, Import, Export, Lizenzen, Genehmigungen, Zertifikate, Umwelt- und Datenschutz, die Einhaltung von Beschäftigtenschutzgesetzen und Antidiskriminierungsvorschriften.

- 12.3 Bei Lieferung mangelhafter Ware kann der Besteller vor Beginn seiner Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen Rechte Folgendes verlangen:
- 12.3.1 Der Lieferant hat auf Verlangen des Bestellers die mangelhafte Ware auszusortieren. Hierzu kann der Besteller dem Lieferanten die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückschicken. Nummer 7.4 bleibt unberührt.
- 12.3.2 Der Lieferant ist nach Wahl des Bestellers zur Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung verpflichtet. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er diesen Verpflichtungen nicht innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist nach, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.
- 12.3.3 In dringenden Fällen kann der Besteller nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist, die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.
- 12.3.4 Ist aufgrund besonderer Umstände eine angemessene Fristsetzung nicht möglich oder nicht zumutbar, ist die Fristsetzung entbehrlich und der Besteller kann die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.
- 12.3.5 Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so ist der Besteller nach schriftlicher Abmahnung bei erneut mangelhafter Lieferung auch für den nichterfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
- 12.4 Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß Nummer 7 (Mängelanzeige) erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, so kann der Besteller unbeschadet seiner gesetzlichen Rechte die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, Aus- und Einbaukosten verlangen. Nummer 7.4 bleibt unberührt.
- 12.5 Darüber hinaus ist der Lieferant im Rahmen der Nacherfüllung zum Ersatz der Mangelfeststellungskosten, Kosten für Maschinen- und Bandstillstand, zusätzlichen Handlingsaufwand, Kosten für zusätzliche Prüfläufe, Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Wareneingangskontrolle (z. B. Laboruntersuchungen) sowie alle direkten und indirekten Mangelfolgeschäden verpflichtet. Daher ist der Besteller auch berechtigt, vom Lieferanten Ersatz derjenigen Aufwendungen zu verlangen, die der Besteller im Verhältnis zu seinen Kunden aufgrund der vom Lieferanten gelieferten mangelhaften Ware zu tragen hat.
- 12.6 Die Gewährleistungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang gemäß Nummer 11. Der Lauf der Gewährleistungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung der Mängelanzeige beginnt und mit der Entgegennahme der mangelfreien Lieferung oder Leistung durch den Besteller endet.
- 12.7 Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag bleiben von den Regelungen unter Nummer 12 unberührt.

## 13. Haftung

- 13.1 Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 13.2 Außerdem ist der Lieferant für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und er ist verpflichtet, dem Besteller von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Bei wesentlichen Verursachungsbeiträgen (z. B. grobe Fahrlässigkeit, offensichtlicher Fehler) des Bestellers wird der Schadensausgleichsanspruch anteilig reduziert.
- 13.3 Die unter Nummer 13.2 enthaltene Freistellungsverpflichtung findet auch auf Ansprüche Dritter Anwendung, die auf vom Lieferanten zu vertretenden Pflichtverletzungen beruhen und gegen den Besteller geltend gemacht werden. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit der Besteller seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat.
- 13.4 Ergreift der Besteller wegen der Verletzung von gesetzlichen, behördlichen oder sonstigen Vorschriften, insbesondere sicherheits- oder umweltrechtlicher Vorgaben,
- bei einer drohenden Gefährdung des Integritätsinteresses Dritter, hauptsächlich Gesundheitsgefährdung von Verbrauchern und Nutzern,
- drohendem Serienschaden oder



- drohenden Mangelfolgeschäden
- wegen eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine geeignete Maßnahme zur Behebung der eingetretenen wie auch der zu erwartenden Schäden trägt der Lieferant sämtliche mit der Maßnahme verbundenen Kosten. Hierzu zählen präventive Service- und Kundendienstmaßnahmen oder Rückrufe aller Lebensmittelpackungen, Maschinen oder Maschinenteile, welche mit dem betroffenen Produkt ausgestattet sein könnten, genauso wie alle Maßnahmen, soweit sie zur Abwehr von Gefahren, Vermeidung von weiterführenden Schäden oder der Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften freiwillig durchgeführt werden. Dies gilt auch für solche Maßnahmen, die von Kunden des Bestellers veranlasst oder durchgeführt werden.
- 13.5 Der Besteller wird den Lieferanten, falls er diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, informieren und konsultieren. Er hat dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadenfalls zu geben.
- 13.6 Über Vergleichsverhandlungen werden sich die Vertragspartner abstimmen.

## 14. Schutzrechte und Freistellung bei Schutzrechtsverletzungen

- 14.1 Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom denen patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich, USA, Russland, Südkorea, China, Indien oder Japan veröffentlicht ist.
- 14.2 Der Lieferant garantiert, dass kein Schutzrecht einer vertragsgemäßen Nutzung seiner Lieferungen und Leistungen durch den Besteller und dessen Abnehmer entgegensteht. Er stellt den Besteller und dessen Abnehmer von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen einer durch seine Lieferungen und Leistungen ausgelösten Schutzrechtsverletzung gegen den Besteller oder dessen Abnehmer erheben. Der Lieferant erstattet dem Besteller und dessen Abnehmern in diesem Zusammenhang auch die notwendigen Kosten von deren Rechtsverfolgung und -verteidigung. Der Lieferant verpflichtet sich außerdem, dem Besteller und dessen Abnehmern eine für sie kostenfreie Lizenz zu beschaffen, mit deren Hilfe die vertragsgemäße Nutzung der Lieferungen und Leistungen sichergestellt wird.
- 14.3 Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- 14.4 Soweit der Lieferant nach Nummer 14.3 nicht haftet, stellt der Besteller ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 14.5 Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- 14.6 Der Lieferant wird dem Besteller die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und seitens Dritter lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.
- 14.7 Sofern der Besteller Entwicklungsleistungen des Lieferanten durch Einmalzahlung, Umlage auf den Preis der Lieferungen und Leistungen oder in sonstiger Weise vergütet, räumt der Lieferant dem Besteller hinsichtlich seiner im Zusammenhang mit der Entwicklung und der Lieferung an den Besteller stehenden Schutzrechte ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, übertragbares, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenztes Recht ein, diese Ergebnisse in jeder Weise unentgeltlich beliebig zu nutzen, zu ändern, zu bearbeiten und zu verbreiten.
- 14.8 Sofern mit der Ware Software geliefert wird, erhält der Besteller an der gelieferten Software bzw. an den gelieferten Softwarebestandteilen ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, übertragbares, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenztes Recht, dieses zu nutzen. Das Nutzungsrecht umfasst auch das Recht zur Änderung und Anpassung.

# 15. Verwendung von Fertigungsmitteln, beigestelltem Material und vertraulichen Angaben des Bestellers

15.1 Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Unterlagen, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt werden oder an deren Kosten sich der Besteller maßgeblich beteiligt, bleiben bzw. stehen im Eigentum des Bestellers.

- Alle Marken-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte verbleiben beim Besteller. Die Fertigungsmittel und vertraulichen Angaben sind sorgfältig für den Besteller zu verwahren und ihm auf, jederzeit mögliches, Verlangen zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten daran sind ausgeschlossen.
- 15.2 Die Fertigungsmittel und vertraulichen Angaben dürfen nur für die Erfüllung des jeweiligen Vertrages mit dem Besteller und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers für eigene Zwecke des Lieferanten und für Lieferungen an Dritte verwendet werden.
- 15.3 Der Lieferant verpflichtet sich, vorgenannte Gegenstände zu pflegen, zu unterhalten und normalen Verschleiß zu beheben; der dafür erforderliche Aufwand ist durch den vertraglichen Festpreis für seine Lieferungen und Leistungen abgegolten. Beauftragt der Lieferant zur Ausführung der Bestellung einen Unterlieferanten mit der Herstellung von Werkzeugen und Mustern, tritt er dem Besteller seine Forderungen gegen den Unterlieferanten auf Übereignung der Werkzeuge und Muster ab.
- 15.4 Vom Besteller beigestelltes Material bleibt sein Eigentum und ist vom Lieferanten unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von seinen sonstigen Sachen zu verwahren, als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen und in seinen Geschäftsbüchern kenntlich zu machen. Es darf nur zur Durchführung der Bestellung verwendet werden. Beschädigungen am beigestellten Material sind vom Lieferanten zu ersetzen.
- 15.5 Verarbeitet der Lieferant das beigestellte Material oder bildet er es um, so erfolgt diese Tätigkeit für den Besteller. Der Besteller wird unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sachen. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, steht dem Besteller Miteigentum an den neuen Sachen in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials entspricht.

# 16. Allgemeine Bestimmungen

- 16.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten (siehe hierzu auch die Nummern 10.3 und 12.2 dieser Einkaufsbedingungen) und im Zusammenhang mit der Bestellung keine Straftaten zu begehen. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den der internationalen Menschenrechte, das Recht Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.globalcompact.org erhältlich. Der Lieferant hat seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten und für die Durchsetzung dieser Standards in der Lieferkette Sorge zu tragen. Für den Fall des Verstoßes gegen die vorstehenden Grundsätze behält sich der Besteller vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten bzw. diese (ggfs. fristlos) zu kündigen. Sollte dem Besteller aus dem Verstoß gegen das Vorstehende ein Schaden oder Aufwand entstehen, ist der Lieferant zum Ersatz verpflichtet.
- 16.2 Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers. Für die Lieferung kann etwas anderes, insbesondere die vom Besteller jeweils angegebene Lieferanschrift vereinhart werden
- 16.3 Gerichtsstand ist der Sitz des Bestellers oder ein anderes zuständiges Gericht.
- 16.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.
- 16.5 Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.
- 16.6 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden in zwei Fassungen erstellt, nämlich in deutscher und in englischer Sprache. Im Falle von Abweichungen, Widersprüchen oder Unterschieden bei der Interpretation hat die deutsche Fassung Vorrang.